jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §281 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 255;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde, die ein Berufungsverfahren nach§ 281 Abs 1 BAO ausgesetzt hat, bleibt nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung iSd genannten Bestimmung gegeben hat, zur Fortsetzung des ausgesetzten Berufungsverfahrens zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160200.X01

Im RIS seit

18.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at